Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 37 ~~~ den 11. September 1823.

Redakteur und Verleger Buchdrucker Grünauer.

Wer zuletzt lacht, lacht gut.

Schönheit und Tugend findet in dieser Welt selten die rechte Stelle; noch seltener die Achtung, die Schonung und den Lohn, die ihr gebühren. Ein trauriges Beispiel dieser Wahrheit gab die Frau von * * die, mit allen diesen Gütern reichlich ausgesteuert, an einen eben so vornehmen als schlechtdenkenden Landsassen verheirathet wurde. Er, an Häßlichkeit, Ungestüm und Untugend gerade ihr Antipode, quälte sie so grausam, daß endlich ihre zarte Gesundheit ganz erlag, und eine frühzeitige Auszehrung ihrem Leben ein Ende machte. Die Natur gestattet nicht die Fortpflanzung des Wolfs mit dem Lamme; die Frau von ** hatte keine Kinder.

Noch selbst auf dem Sterbebette ließ ihr der Peiniger keine Ruhe. Sie besaß an liegenden Gründen noch einige tausend Thaler eingebrachtes Vermögen, das sie einem würdigen Bruder und einer bedürftigen Schwester zu hinterlassen gedachte: allein ihr Gemahl verbot ihr diese Absicht schlechterdings. W der Bitten noch Thränen der Sterbenden rührten ihn. Daß sie hierin auch ohne seine Genehmigung, nach eignem Gutbefinden zu thun Macht habe was sie wolle, das verstand die arme Leidende nicht. Alle Rathgeber, alle Freunde waren sorgfältig von ihr entfernt. Der Herr Gemahl schmiedete vielmehr ein schriftliches Testament, worin er sich selbst zum

Universalerben einsetzte, und zwang seine unglückliche Gattin, den Aufsatz zu unterschreiben. Sie that es endlich, unterzeichnete mit sterbender Hand das verhaßte Testament, das ihr Ehetirann sogleich mit ihrem Petschaft versiegelte, und durch seine schon ins Vorzimmer bestellte Gerichten übernehmen ließ. Noch in derselben Nacht verschied die arme Dulderin.

Der höchstbetrübt scheinende Wittwer hatte den Nachlaß sogleich versiegeln lassen, und ersuchte nach Abfluß der gewöhnlichen vier Wochen den Bruder und die Schwester seiner Verstorbenen, der Eröffnung des Testaments beizuwohnen: alles unter sehr ernsthafter Versicherung, daß ihm der Inhalt völlig unbekannt sei; im Grunde aber mit der löblichen Absicht, sich ein herrliches Gaudium zu machen, wenn bei der Testaments Eröffnung sich Bruder und Schwester in ihren Hofnungen betrogen fänden.

Beide Geschwister erschienen auf den bestimmten Tag. Das Testament wurde gehörig eröffnet; der Herr Gemahl war Haupterbe, und der Geschwister geschah im ganzen Aufsatze mit keiner Silbe Erwähnung: als man aber im Vorlesen bis auf die Unterschrift kam — siehe! da fand man, statt des Namens der Verstorbenen, blos das Wort Nebukadnezar.

Das Testament war also namenlos und ungültig, der Nachlaß kam in die Hände der würdigern Intestaterben, und der Himmel verzieh gewiß eine List, die nie zu bessern Absichten angewendet worden war.

Die lehrbegierigen Bauern.

Eine Dorfgemeinde hatte Beschwerden über ihren Edelmann. Ihr Syndikus kam zu meinem Vater und ersuchte ihn, die Sache als Advokat zu übernehmen.

Mein Vater sah, daß die Bauern zwar Recht hatten, daß sie aber doch schwerlich viel wider den Edelmann ausrichten würden.

Wie das zugehet Recht haben, und doch nicht Recht behalten, das kann ich jetzo nicht mehr so deutlich erklären, weil ich meine Jurisprudenz meist vergessen habe.

Mein Vater, so hohe Begriffe er von der militia togata hatte, dachte doch gar nicht militarisch. Er wiederrieth also den Bauern den Prozeß.

Je nu Herr! sagte der Syndikus, wenn wir auch nicht viel dabei gewinnen, so lernen wir doch was dabei

Ich wollte darauf wetten, mehr als

die Hälfte unter den Rechtsbeflissenen auf allen deutschen Universitäten, würden kein Geld aufwenden, etwas zu lernen, wenn sie damit nichts zu gewinnen hofften, oder, daß ich sicher gehe wenigstens keinen Fleiß; denn den müssen sie selbst anwenden; das Geld geben die Akten her. Die Bauern mußten das Geld selbst erwerben.

Peter der Große führte auch anfangs mit Karl XII. Krieg, um dabei zu lernen; denn er nannte die gefangenen schwedischen Offiziere seine Lehrer in der Kriegskunst. Am Ende gewann Er doch. Und hatte noch darzu auf seinen Unterricht nur Menschen gewandt, die für Ihn nicht so viel waren, als für die Bauern Thaler.

Spaß und Gegenspaß.

Der Vicekönig in Neapel, Herzog von Ossuna, hatte, zur Verhütung des häufigen Meuchelmords, bei Lebenstrafe verbieten lassen, daß Niemand tödliche Waffen bei sich tragen sollte. Ein paar Tage nach Bekanntmachung dieses Mandats, lag der Herzog am Fenster, und wurde zwei junge Herrchen gewahr, die, jeder mit einem Dolch und einem Paar Pistolen im Gürtel, ganz unbefangen auf dem Schloßplatze auf und ab spazierten. Der Herzog ließ sie sogleich vor sich bringen, und behandelte sie im ersten Eifer, als muthwillige Uebertreter sehr unsanft.

„Aber, Ihro Hoheit, (sagten die beiden jungen Herrn) wollten sie nicht geruhen, unsere Waffen genauer zu betrachten? Diese Pistolen sind von Holz, und dieser Dolch ist von Pappe Purer Scherz, purer Spaß! sonst nichts!“

„So, so! (erwiederte der Herzog.) Wißt ihr auch schon, daß ich ein großer Freund von Spaß und Scherz bin, und ein Bonmot nicht lange schuldig bleibe? Geduldet euch einen Augenblick!“

Sogleich ergriff er die Klingel ließ Ruthen bringen, ließ die beiden Spaßvögel über eine Bank ziehen, und jedem einen tüchtigen Schilling anmessen. Als die Execution vorbei war, gab er jedem eine große Zuckerdüte, und entließ sie mit den Worten: Da, Kinderchen! weinet nicht so: geht hübsch nach Hause und grüßt mir Eure Aeltern. Freilich möget Ihr noch nicht recht gewußt haben, was Gesetze sagen wollen: aber nun wißt Ihrs. Drum spaßt bei Leibe nicht wieder mit dem Gewehre!

Bekanntmachung.

Da zum Verkauf des dem Handschuhmacher Meister Jacob Meller gehörigen Grundstücks sub Nro. 49 der hiesigen Altstadt, welches auf 1436 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, ist ein peremtorischer Termin auf den 15ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Assessor von Wittke angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Thorn, den 13ten Mai 1823.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß unterm 21sten April d. J. am hiesigen Seegler Thor eine eiserne circa 5 Fuß lange Sturm-Stange gefunden worden.

Der Eigenthümer derselben wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen im hiesigen Secretariat zu melden und seinen Eigenthums Anspruch daran erweislich zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist selbige versilbert und das Provenei der Armen Casse überwiesen werden soll.

Thorn, den 19ten August 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Warnungsanzeige.

Da ich alle meine Bedürfnisse für meine hiesige Wirthschaft sowohl, als für die in dem mir gegenwärtig eigenthümlich gehörigen adlichen Guthe Folsong baar bezahle, so warne ich einen Jeden, an Niemanden ohne Ausnahme, es sey wer es wolle auf meinen Namen etwas zu leihen, oder zu verabfolgen, indem ich für nichts hafte.

Thorn, den 6ten September 1823.

Johann Sponnagel.